

II-3109 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

A n f r a g e

Präs.: 18. Dez. 1973

No. 1547/J

der Abgeordneten Heinz, Treichl und Genossen

an den Bundesminister für Unterricht und Kunst

betreffend die Erfordernisse zur Verleihung der Standesbezeichnung "Ingenieur".

Das Ingenieurgesetz 1973, BGBl.457/1972, sieht für die Verleihung der Standesbezeichnung "Ingenieur" das Erfordernis einer 10-jährigen, inländischen ingenieurmäßigen Tätigkeit und den Nachweis gleichwertiger, fachlicher und allgemeiner Kenntnisse, wie sie Absolventen Höherer technischer Lehranstalten haben, vor. Eine provisorische Prüfungsordnung umfaßt praktisch den gesamten Lehrstoff der HTL.

Dies führt in der Praxis zu großen Härten, weil z.B. das Abschlußzeugnis einer Maturaschule in den Gegenständen Deutsch, Mathematik und Darstellende Geometrie in Verbindung mit dem Abschlußzeugnis einer Bauhandwerkerschule nicht als Nachweis für gleichwertige allgemeine Kenntnisse anerkannt wird.

Aus diesem Grunde richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst folgende

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, eine mehr als 10-jährige ingenieurmäßige Tätigkeit auf dem Gebiet des Tiefbaues (Projektierung, Bodenuntersuchung, Wasserproben, Vermessung, Trassierung, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung) in Verbindung mit dem Abschlußzeugnis einer Maturaschule, welches nicht den gesamten Lehrstoff einer HTL umfaßt, als ausreichende Voraussetzung für die Verleihung der Standesbezeichnung "Ingenieur" anzusehen?